

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Geheimhaltung ist notwendig!

Die Spionageprozesse der letzten Monate haben es auch jenen, die es bisher nicht haben glauben wollen, mit brutaler Deutlichkeit gezeigt, dass unser Land wieder in die Schusslinie einer intensiven ausländischen Spionagetätigkeit gerückt ist. Die Schweiz ist offensichtlich für ein gewisses Ausland wieder interessant geworden; jedenfalls lässt die heute gegen uns geführte Spionage erkennen, dass man im Ausland eifrig bemüht ist, Einblick in unsere militärischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu gewinnen. Die Folgerungen, die wir aus dieser Erkenntnis ziehen müssen, sind verschiedener Art. Einer der Schlüsse, die sich daraus für uns aufdrängen, muss sicher darin bestehen, dass es unsere Pflicht sein muss, die widerwärtige und mit allen Mitteln geführte Spioniererei womöglich zu verunmöglichen, oder doch nach bestem Vermögen zu erschweren. Eines der Mittel hierzu liegt in einer noch *vermehrten Wahrung unseres militärischen Geheimnisses*. Wir sind hierin noch längst nicht am Ende unserer Anstrengungen; im Gegenteil ist die Einsicht in die Notwendigkeit einer noch vermehrten und verbesserten Geheimhaltung militärisch wesentlicher und schutzwürdiger Tatbestände noch keineswegs Gemeingut unseres Volkes. Wir sind in diesen Dingen immer noch viel *zu sorglos* und machen es dem Ausland viel zu leicht, zu den von ihm gewünschten Angaben zu kommen. Die Arglist der Zeit, in der wir leben, macht es uns zur Pflicht, dass wir uns in diesen Fragen noch wesentlich vermehrten Zwang auferlegen und in allen Teilen viel vorsichtiger werden.

Die *gesetzlichen Bestimmungen*, die sich mit dem militärischen Geheimnisschutz befassen, sind in verschiedenen Erlassen und Vorschriften verstreut. Sie lassen sich in folgende Gruppen gliedern.

1. Vorschriften für den allgemeinen Dienstbetrieb und den Felddienst

Die *allgemeinen Grundsätze* sind festgehalten in Ziff. 6 des Dienstreglements. Diese werden für den Ausbildungsdienst ergänzt durch die Ziff. 25, 310 und 311 der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO). Für die Bedürfnisse des Felddienstes sind die Ziff. 287–95 des Reglements Truppenführung massgebend.